

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Alesheim

Vom 22. Februar 2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Alesheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Anschluss der Gemeindeteile Wachenhofen und Alesheim an die Kläranlage Markt Berolzheim

(2) Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben:

Wachenhofen

Der befristete Wasserrechtsbescheid für den Betrieb der Kläranlage Wachenhofen ist abgelaufen. An die Kläranlage sind aufgrund der ungünstigen Vorflutverhältnisse weitergehende Anforderungen zu stellen. Die Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die Gemeinde Alesheim daraufhin aufgefordert, ein Konzept für die zukünftige Abwasserentsorgung vorzulegen. Im Rahmen einer von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Studie wurden hierzu mehrere Varianten untersucht.

Der Variantenvergleich mit Kostenvergleichsrechnung hat ergeben, dass eine Gesamtlösung mit den Gemeinden Meinheim und Markt Berolzheim und einer Zentralkläranlage Markt Berolzheim die wirtschaftlichste und zukunftsträchtigste Lösung ist.

Der Gemeindeteil Wachenhofen wird hierbei an die Kläranlage Alesheim angeschlossen. Von dort erfolgt dann die gemeinsame Überleitung des Abwassers aus Alesheim und Wachenhofen an das Ortsnetz Trommetsheim zur weiteren Überleitung an die Kläranlage Markt Berolzheim.

Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:

- Neubau einer pneumatischen Schachtpumpstation
Die Maschinenteknik (Kompressoren, Vorlagebehälter, etc.) wird in einem Schacht in Tiefbauweise installiert.
Die Elektrotechnik wird nach dem Stand der Technik errichtet. Die Datenübertragung und Steuerung erfolgen über die Kläranlage Markt Berolzheim.
Es werden durchschnittlich $Q = 1,0$ l/s nach Alesheim gefördert.
- Zwischen der aufzulassenden Kläranlage Wachenhofen und der Kläranlage Alesheim wird eine Abwasserdruckleitung PE 100RC, SDR 11, PN 16, 90 x 8,2 mm mit einer Gesamtlänge von $L = 1.905$ m verlegt. Die Leitungsverlegung erfolgt nahezu vollständig mittels Kabelpflug, in Teilbereichen muss im offenen Leitungsraben gearbeitet werden.
- Im Trassenverlauf werden zwei Reinigungs- und Kontrollschächte angeordnet.

Alesheim

Der befristete Wasserrechtsbescheid für den Betrieb der Kläranlage Alesheim ist abgelaufen. An die Kläranlage sind aufgrund der ungünstigen Vorflutverhältnisse weitergehende Anforderungen zu stellen. Die Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die Gemeinde Alesheim daraufhin aufgefordert, ein Konzept für die zukünftige Abwasserentsorgung vorzulegen. Im Rahmen einer von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Studie wurden hierzu mehrere Varianten untersucht.

Der Variantenvergleich mit Kostenvergleichsrechnung hat ergeben, dass eine Gesamtlösung mit den Gemeinden Meinheim und Markt Berolzheim mit einer Zentralkläranlage Markt Berolzheim die wirtschaftlichste und zukunftsträchtigste Lösung ist.

Der Gemeindeteil Alesheim wird über den Gemeindeteil Trommetsheim an die Kläranlage des Marktes Markt Berolzheim angeschlossen.

Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:

- Neubau einer hydraulischen Schachtpumpstation
Die Maschinentechnik (Pumpen, MID, etc.) wird in einem Schacht in Tiefbauweise installiert. Die Elektrotechnik wird nach dem Stand der Technik errichtet. Die Datenübertragung und Steuerung erfolgen über die Kläranlage Markt Berolzheim.
Es werden durchschnittlich $Q = 4,5$ l/s nach Trommetsheim gefördert.
- Zwischen der aufzulassenden Kläranlage Alesheim und dem Anschlussschacht in Trommetsheim wird eine Abwasserdruckleitung PE 100RC, SDR 11, PN 16, 110 x 10,0 mm mit einer Gesamtlänge von $L = 1.190$ m verlegt. Die Leitungsverlegung erfolgt nahezu vollständig mittels Kabelpflug, in Teilbereichen muss im offenen Leitungsgraben gearbeitet werden.
- Im Trassenverlauf werden ein Be- und Entlüftungsschacht, und zwei Reinigungs- und Kontrollschächte angeordnet.

Investitionskostenbeteiligung der Gemeinde Alesheim am Umbau der Kläranlage Markt Berolzheim

Durch den Anschluss der Gemeinde Alesheim an die Kläranlage des Marktes Markt Berolzheim werden an der Kläranlage umfangreiche Umbauarbeiten notwendig. Die Gemeinde Alesheim beteiligt sich hierbei an folgenden Maßnahmen:

- Änderungen an der Zulaufförderschnecke zur Erhöhung der Förderleistung auf 42 l/s.
- Einbau einer Zulaufmessung.
- Neubau eines Nachklärbeckens mit Auslaufmessung.
- Es werden ein zentrales Schlammumpwerk mit trocken aufgestellten Pumpen einschl. Messung der Schlammströme, sowie ein Hochbau, insbesondere für die zusätzliche Schaltanlage, vorgesehen.
- Umbau des bestehenden Nachklärbeckens.
- Errichtung einer stationären Schlammpresse.

(3) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber auf folgende Unterlagen des Ingenieurbüros Klos GmbH & Co. KG erläuternd Bezug genommen:

Wachenhofen

Bauentwurf vom 25.03.2020 mit

- Erläuterung
- Kostenberechnung
- Übersichtslageplan
- Lageplan Teil 1
- Lageplan Teil 2
- Längsschnitt Teil 1
- Längsschnitt Teil 2
- Lageplan Pumpwerk
- Bauwerksplan Pumpwerk
- Bauwerksplan Regenüberlauf
- Bauwerksplan Regenüberlaufbecken

Alesheim

Vorplanung vom 02.04./02.05.2019 mit

- Kostenberechnung
- Übersichtslageplan
- Längsschnitt

Investitionskostenbeteiligung der Gemeinde Alesheim am Umbau der Kläranlage Markt Berolzheim

Bauentwurf vom 10.08.2020 mit:

- Erläuterung
- Kostenberechnung
- Übersichtskarte

- Lageplan Kläranlage (Bautechnik)
- Lageplan Kläranlage (Installation, etc.)
- Bauwerksplan Nachklärbecken (Grundriss)
- Bauwerksplan Nachklärbecken (Schnitte)
- Bauwerksplan (Gebäude mit Schlammumpfen)
- Bauwerksplan (Gebäude mit stationärer Schlammpresse)
- Bauwerksplan best. Nachklärbecken
- Bauwerksplan (Zulaufmessung)

Die Bauentwurfs- und Vorplanungsunterlagen werden beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen werden nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 608.421 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,26 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,41 €

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinheim, den 22. Februar 2021
Gemeinde Alesheim

Schuster
1. Bürgermeister